

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Einwurfeinschreiben
Staatsanwaltschaft Gera
Rudolf-Diener-Straße 1

07545 Gera

Per Fax im Vorwege: 0365/834-2400

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

13.12.2017
00717/17 /H /DB/st
Mitarbeiterin: Sabine Stefanato
Durchwahl: 040-278494-16
Email: stefanato@rae-guenther.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Umwelt- und Tierschutzorganisation

**Greenpeace e.V. , vertreten durch den Vorstand,
Herrn Roland Hipp, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg,**

anwaltschaftlich vertreten.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft stellen wir

S t r a f a n z e i g e

g e g e n

**die Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes Gut Thiemendorf, Heide-
land Gutsverwaltungs GmbH & Co. KG Thiemendorf, Buchheimer Str. 1,
07613 Heide, sowie alle anderen in Betracht kommenden Personen**

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

wegen

des Verdachts des Verstoßes gegen § 17 Nr. 2b) TierSchG und aller übrigen in Betracht kommenden Straftatbestände.

Es wird auch darum gebeten,

die in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeitstatbestände in die Prüfung einzubeziehen und ggf. insoweit das Verfahren an die zuständigen Behörden abzugeben.

I. Sachverhalt

Die angezeigten Personen sind Inhaber bzw. verantwortlich Handelnde im Sinne des Tierschutzgesetzes eines landwirtschaftlichen Betriebes in Thüringen. Nach eigenen, auf der Homepage der Betreiber gemachten Angaben, werden in Thiemendorf in einer Sauenzuchtanlage ca. 9000 Sauen mit dänischer Genetik der Landrasse x Yorkshire x Duroc-Endstufeneber bewirtschaftet.

Dem Anzeigenerstatter wurden Aufnahmen aus den Stallungen zugespielt, welche wir als

Anlage 1

überreichen.

Die Aufnahmen wurden offenbar am 29.11.2017 erstellt. Weiterhin lässt sich aufgrund der dokumentierten GPS-Daten ersehen, wo genau die Aufnahmen entstanden sind. In einem entsprechenden Hallenlageplan wurde kenntlich gemacht, um welche Bereiche des Betriebes es sich dabei handelt.

- **PB300004.JPG**
- **Hallenplan + Fotostandort.jpg**
- **Google-Earth Hallendraufsicht + Fotostandort.jpg**
- **Google-Earth Umgebung Thiemendorf.jpg**

Die Aufnahmen zeigen eine Sauenhaltung. Die Sauen werden in Kastenständen gehalten, die voll belegt sind. Dies ist unter anderem auf den Aufnahmen

- **PB300097.JPG**
- **PB300099.JPG**
- **PB300115.JPG**
- **PB300084.JPG**
- **PB300119.JPG**

- **PB300121.JPG**

zu sehen.

Die Kastenstände sind so schmal in ihrer Abmessung, dass es den Tieren nicht möglich ist, sich in Seitenlage hinzulegen und dabei die Beine auszustrecken. Durch die volle Belegung der Kastenstände ist es ihnen auch nicht möglich, die Beine etwa in den benachbarten Kastenstand auszustrecken.

- **PB300201.JPG**
- **PB300092.JPG**
- **PB300093.JPG**
- **PB300094.JPG**
- **PB300179.JPG**
- **PB300180.JPG**
- **PB300182.JPG**
- **PB300188.JPG**
- **PB300200.JPG**
- **PB300104.JPG**

Die Kastenstände haben eine Breite von etwa 65 cm, wohingegen die in den Kastenständen befindlichen Sauen eine Widerristhöhe von etwa 90-95 cm aufweisen.

- **PB300008.JPG**
- **PB300009.JPG**
- **PB300096.JPG**
- **PB300100.JPG**
- **PB300134.JPG**
- **PB300145.JPG**

Abgesehen davon belegen die Aufnahmen desolate hygienische Bedingungen in den Stallungen. Die Tiere sind teilweise stark mit Kot verschmutzt; den Tieren ist eine Trennung von Kot- und Liegefläche offensichtlich nicht möglich. Weiterhin steht den Tieren kaum Beschäftigungsmaterial zur Verfügung. Hier wird beispielhaft auf die Aufnahmen

- **PB300144.JPG**
- **PB300158.JPG**
- **PB300201.JPG**
- **PB300204.JPG**

verwiesen.

Bei den Angezeigten handelt es sich um Empfänger von EU-Subventionen aus dem ELER-Fonds. Ausweislich der seitens der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlichten Zahlen erhielt die HeideLand Gutsverwaltung GmbH & Co. KG Thiemendorf im Jahr 2016 einen Gesamtbetrag von 104.586,24 € an EU-Agrarförderungen (abrufbar unter <https://www.agrarfischerei-zahlungen.de/Suche>).

Gemäß der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 ist die Gewährung von Agrarzah-
lungen an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz,
Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von
Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird
als „Cross-Compliance“ bezeichnet. Die Cross-Compliance-Regelungen um-
fassen:

- Sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirt-
schaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) und
- 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung
(GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von
Cross-Compliance.

Die Cross-Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen An-
satz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross-Compliance relevante Zah-
lungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung,
Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross-
Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in wel-
chem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen
berücksichtigt wurden. Dies ergibt sich auch aus der Informationsbroschüre
über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross-Compliance 2017, Ausgabe
für Thüringen, abrufbar unter
[https://www.thueringen.de/mam/th9/invekos/formulare2016/th_2017_cc-
broschure.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th9/invekos/formulare2016/th_2017_cc-broschure.pdf)

Auch bestimmte ELER-Förderungen sind an die Einhaltung der Cross-
Compliance-relevanten Vorschriften geknüpft.

Wie die Fördermittel sich im vorliegenden Fall genau zusammensetzen, bzw.
für welche Maßnahmen die Zahlungen genau erfolgt sind, lässt sich anhand der
unter www.agrarfischerei.eu veröffentlichten Daten nicht genau nachvollziehen.

Sofern es sich um Cross-Compliance-relevante Zahlungen handelte, besteht
aufgrund des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Vorgaben zudem der Ver-
dacht des Subventionsbetruges i.S.d. § 264 StGB.

II. Rechtsausführungen

1. Verstoß gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV

Zunächst stellt die in dem oben genannten Betrieb praktizierte Sauenhaltung einen Verstoß gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV dar, wonach Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Das OVG Magdeburg hat die tierschutzrechtlichen Anforderungen an das Halten von Sauen in Kastenständen unlängst wie folgt konkretisiert:

1. Aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV ergibt sich zwingend, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung)Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen. (amtlicher Leitsatz)

2. Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d. h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken. (amtlicher Leitsatz)

(OVG Magdeburg Urt. v. 24.11.2015 – 3 L 386/14, BeckRS 2016, 42630, beck-online)

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen (BVerwG, Beschluss vom 8.11.2016, Az.: 3 B 11.16, NuR 2017, 471).

Die Haltungsbedingungen in dem angezeigten Betrieb werden diesen Anforderungen nicht gerecht, da es den Sauen nicht möglich ist, sich ungehindert hinzulegen und in Seitenlage jederzeit die Gliedmaßen auszustrecken, wie von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV gefordert. Die Aufnahmen zeigen deutlich, dass die Kastenstände durchschnittlich 30 cm zu eng bemessen sind. Das Stockmaß der Tiere liegt bei etwa 90 - 95 cm, wohingegen die Kastenstände lediglich eine Breite von etwa 65 cm aufweisen. Es besteht für die Tiere auch

nicht die Möglichkeit, ihre Gliedmaßen jederzeit ungehindert in die Nachbarstände ausstrecken zu können, da alle Kastenstände belegt sind.

2. Verstoß gegen § 17 Nr. 2b) TierSchG

Es besteht darüber hinaus der Verdacht, dass den Schweinen durch die Haltung in den zu engen Kastenständen länger anhaltende erhebliche Leiden und Schmerzen im Sinne des § 17 Nr. 2 b) TierSchG zugefügt werden.

Insbesondere die Intensivtierhaltung bei Sauen, die in sogenannten Kastenständen gehalten werden, wirft eine Vielzahl tierschutzrechtlicher Bedenken auf (vgl. zu dieser tierschutzrechtlichen Problematik ausführlich *Wollenteit*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Kastenstände für abferkelnde Sauen mit dem Tierschutzrecht sowie zur Zulässigkeit des Verbots der Haltung von Sauen in Kastenständen, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, 2012).

Die Haltungsbedingungen beeinflussen das Wohlbefinden der Tiere elementar, da diese in ihren Grundbedürfnissen massiven Einschränkungen unterworfen werden. Sofern Schweinen genügend Platz eingeräumt wird, legen sie täglich eine Strecke zwischen 4-6 km zurück, verbringen 75% ihrer Wachzeit mit Wühlen, Kauen und Erkunden und haben ein ausgeprägtes Sozialverhalten (Zum Sozialverhalten von Schweinen: *Kutzer*, Untersuchungen zum Einfluss einer frühzeitigen Kontaktmöglichkeit zwischen Ferkelwürfen auf Sozialverhalten, Gesundheit und Leistung, 2009, S. 4ff.).

Ein Aufwachsen in der Intensivtierhaltung ändert nichts an der Ausprägung der arttypischen Verhaltensweisen der Tiere (*Ziemke*, Verhaltensstörungen bei Mastschweinen und deren Einfluss auf Befunde in der Fleischuntersuchung, Berlin, 2006, S. 17). Sie leben in kleinen Gruppen und schlafen unter Freilandbedingungen in Schlafnestern, welche von einer Gruppe gemeinsam genutzt werden. Zu dem Komfortverhalten der Schweine gehört ein ausgeprägtes Körperpflegeverhalten. Suhlen und Scheuern ist für Schweine notwendig und dient nicht nur dem Schutz vor Sonneneinstrahlung, Insekten und Parasiten, sondern auch der Thermoregulation (KTBL, Verhalten von Schweinen, S. 7). Für Sauen ist das intensive Bauen von Wurfnestern vor dem Werfen von essentieller Bedeutung, was den Tieren mangels Stroh nicht möglich ist. Oft ist diesbezüglich eine Umorientierung dieses Verhaltens zu beobachten, sodass die Tiere etwa an der Buchteneinrichtung manipulieren. Auch nimmt die Sau nach dem Werfen unter artgerechten Bedingungen mit ihren Ferkeln Kontakt auf (*Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, in: Brade/Flachowsky (Hrsg.), Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, 2006, S. 94, 104; *Ziemke*, Verhaltensstörungen bei Mastschweinen und deren Einfluss auf Befunde in der Fleischuntersuchung, Berlin, 2006, S. 17.).

In all diesen natürlichen Verhaltensweisen werden die Sauen durch die Haltung in einem Kastenstand eingeschränkt, wodurch es bei den Tieren zu Stress, gesundheitlichen Schäden, Schmerzen und diversen Verhaltensstörungen kommt (*Kutzer*, Untersuchungen zum Einfluss einer frühzeitigen Kontaktmöglichkeit zwischen Ferkelwürfen auf Sozialverhalten, Gesundheit und Leistung, 2009, S. 5). Nachdem die Tiere sich zunächst gegen die engen Kastenstände wehren, werden sie letztlich apathisch und liegen bzw. sitzen teilnahmslos herum. Die Haltung auf den Spaltenböden führt darüber hinaus zu Verletzungen an Zitzen, Klauen und Gelenken. Den Tieren ist es nicht möglich, Kot- und Liegeplatz entsprechend ihrem Bedürfnis zu trennen; die daraus folgenden Infektionen und Hauterkrankungen verschärfen die Situation erheblich (*Mayer/Hillmann/Schrader*, Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssystemen, in: *Brade/Flachowsky* (Hrsg.), Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, 2006, S. 114). Abgesehen davon stellt sich die Unmöglichkeit, Kot- und Liegeplatz zu trennen, als erzwungenes Nichtverhalten dar und führt dazu, dass das Tier seine Ausscheidungen möglichst lange zurückhält (vgl. zu der Problematik insgesamt ausführlich *Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17 Rn. 129-144, beck-online, m.w.N.).

Trotz der grds. Pflicht zur Gruppenhaltung werden Sauen weiterhin 5–6 Monate im Jahr in Kastenständen bzw. Abferkelbuchten fixiert (*Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17 Rn. 129-144, beck-online).

Zu den regelmäßig bei Sauen in Kastenständen auftretenden Verhaltensstörungen gehören:

- Leerkauen (d.h. stundenlange Kaubewegungen, ohne Futter oder andere Objekte im Maul zu haben),
- Stangenbeißen (d.h. stundenlanges Bebeißen der Stangen über dem Trog, zum Teil immer an derselben Stelle, zum Teil auch mit langsamen Bewegungen von einer Seite zur anderen),
- Nasenrückenreiben,
- Apathie.

(*Hirt/Moritz/Maisack* TierSchG § 17, Rn. 130, beck-online)

Vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuss der EU sind die Folgen der Haltung im Kastenstand bzw. Abferkelkäfig so zusammengefasst worden: ausgeprägte Stereotypien, abnormales Verhalten, Aggression, gefolgt von Inaktivität und Reaktionslosigkeit, Knochen- und Muskelschwäche, Herz-Kreislaufschwäche, Harnwegs-, Gesäuge- und Gebärmutterinfektionen (vgl. EU-SVC-Report Schweine, S. 146).

Im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren wird ebenfalls ausführlich dargestellt, dass die Sau bei einer Fixierung im Kastenstand in nahezu allen Funktionskreisen ihres Verhaltens, etwa in der Fortbewegung, der Nahrungsaufnahme, der Ausscheidung und dem Komfortverhalten stark eingeschränkt ist oder das Verhalten gar nicht ausführbar ist (abrufbar unter <http://daten.ktbl.de/nbr/postHv.html#ergebnis>).

Unabhängig von den damit einhergehenden Schäden sind die genannten Verhaltensstörungen ein deutlicher Indikator für die Annahme von Leiden der Tiere (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 96 ff.).

Leiden sind nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern (BGH-NJW 1987, 1833, 1834), und werden durch „der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht (VGH Mannheim, NuR 1994, 487, 488). Leiden setzt nicht voraus, dass ein Tier krank oder verletzt ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 1 TierSchG, Rn. 23). Ausreichend ist, auch wenn der Begriff im Plural verwendet wird, ein einziges Leiden, wobei ein Bewusstsein wie beim Schmerz auch hier nicht zu fordern ist (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 17 TierSchG, Rn. 87; *Erbs/Kohlhaas/Metzger* TierSchG § 1 Rn. 14, beck-online).

Dass die mit der Kastenstandhaltung einhergehende Einschränkung der Lokomotion nicht verhaltensgerecht bzw. tierschutzkonform sein kann, zeigt sich auch bei Betrachtung der Haltungsvorgaben von Tieren, die zu Versuchszwecken gehalten werden:

In diesem Bereich findet eine Klassifizierung des Schweregrads des jeweiligen Verfahrens statt, welcher nach dem Ausmaß von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden festgelegt wird, die das einzelne Tier während des Verfahrens voraussichtlich empfindet bzw. erleidet.

War es bis 2013 im Versuchstierbereich noch möglich, Tiere über 4 Wochen in sogenannten Stoffwechselkäfigen (in diesen Käfigen können sich die Tiere durchaus noch in gewissem Umfang bewegen) unter eingeschränktem Platzangebot zu halten (Mäuse und Ratten), so gilt es seit Einführung der 2010/63/EU (Anhang VIII Abschnitt III) nun als schwere Belastung, wenn eine Haltung in Stoffwechselkäfigen über mehr als 5 Tage erfolgt. Und hierbei ist – wohl gemerkt - die Lokomotion nicht verhindert, sondern eingeschränkt möglich:

„2. Mittel“ ...

„h) Verwendung von Stoffwechselläufigen mit mäßiger Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Tagen);“ ...

„3. Schwer“ ...

„i) Verwendung von Stoffwechselläufigen mit schwerer Einschränkung der Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum.“

Von einer schweren Belastung geht man bei Verfahren aus, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder lang anhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste verursachen sowie Verfahren, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen (Richtlinie 2010/63/EU, Anhang VIII, Klassifizierung des Schweregrads der Verfahren) (Siehe hierzu *Wollenteit/Bruhn*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben).

Zusammenfassend kann es demnach als wissenschaftlich erwiesen angesehen werden, dass die Kastenstandhaltung bei Sauen zu erheblichen Leiden und Schmerzen bei den Tieren führt (siehe hierzu ausführlich *Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 461:

„Es besteht kein vernünftiger Zweifel, dass bei einer Unterdrückung so vieler Grundbedürfnisse die Sauen in den Kastenständen erheblich leiden.“).

Vor diesem Hintergrund stellt sich sogar die Frage, inwieweit aufgrund der Zurückdrängung nahezu aller Grundbedürfnisse auf null nicht die Vorschrift des § 24 Abs. 4 TierSchNutzV gegen § 2 TierSchG und damit gegen höher-rangiges (einfaches) Recht, sondern auch gegen die Verfassung, namentlich gegen Art. 20 a GG, verstoßen und daher nichtig ist (*Felde*, NVwZ 2017, 368, beck-online).

Doch selbst wenn man § 24 Abs. 4 TierSchNutzV als taugliche Rechtsgrundlage ansieht, ist insbesondere im vorliegenden Fall von einem Verstoß gegen § 17 Nr. 2b TierSchG auszugehen, da selbst die Mindestvorgaben zur ohnehin aus tierschutzrechtlicher Sicht bedenklichen Kastenstandhaltung eklatant unterlaufen wurden.

3. Keine Übergangsfristen

Höchst vorsorglich weisen wir darauf hin, dass das Veterinäramt bei Kenntnis verpflichtet gewesen wäre, hiergegen unverzüglich tätig zu werden. Dies ergibt sich aus § 16 a TierSchG (*Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 461).

Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang ebenfalls festgestellt, dass die in diesem Zusammenhang von den Schweinezüchtern - erneut - geforderten Übergangsfristen bereits vor 25 Jahren abgelaufen seien. Die Verpflichtung der Schweinehalter, beim Betreiben von Kastenständen diese so auszugestalten, dass die Sauen darin jederzeit in Seitenlage mit ausgetreckten Gliedmaßen liegen können, besteht schon seit 1988 (!). Die damals implementierte Übergangsfrist ist 1991, d.h. seit mehr als 25 Jahren, abgelaufen (*Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 462).

Unter Heranziehung des BVerfG-Urteils zur Legehennenhaltung muss ohnehin konstatiert werden, dass weder eine erneute Übergangsfrist, noch das ersatzlose Streichen der Vorschrift des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV etwas daran ändern könnte, dass mit einer Störung des Ruhens immer ein Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG einhergeht. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im damaligen Zeitpunkt, weit vor Einführung der Staatszielbestimmung Tierschutz, klargestellt, dass die Grundbedürfnisse keiner Relativierung zugänglich sind. Wenn eine Tierhaltung jedoch den Tieren nicht ermöglicht, jederzeit in Seitenlage mit ausgetreckten Gliedmaßen zu ruhen, ermöglicht sie kein ungestörtes Ruhen und verstößt demnach gegen § 2 Nr. 1 TierSchG (*Maisack*, Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgestaltung von Kastenständen für Sauen, NuR 2017, 456, 461).

Sollte das Veterinäramt trotz Kenntnis untätig geblieben sein, besteht hinsichtlich der Amtsveterinäre der Verdacht des Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG durch Unterlassen.

4. ELER-Förderung / Cross-Compliance

Bei den gewährten Fördermitteln handelt es sich möglicherweise um Subventionen im Sinne von § 264 Abs. 7 Nr. 2 StGB. Danach sind Subventionen Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden. Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 schreibt solche Zahlungen zur Unterstützung der Landwirte in der EU als Ausgleich für die höheren Produktionskosten, die den landwirtschaftlichen Betrieben in den Mitgliedstaaten

durch diese hohen Standards im Vergleich mit ihren Konkurrenten in anderen Ländern entstehen, vor.

Hieran ist jedoch, wie bereits dargelegt, die Einhaltung bestimmter Vorschriften geknüpft. Die Gewährung der EU-Agrarförderung beruht unter anderem auf der Einhaltung dieser Anforderungen im Bereich Tierhaltung. Gemäß Art. 93 Abs. 1 VO (EU) NR. 1306/2013 sind die einschlägigen Grundanforderungen im Anhang II der VO genannt. Dies wird zudem von Art. 99 Abs. 2 Unterabsatz 3 VO (EU) NR. 1306/2013 hervorgehoben, wonach - sobald eine direkte Gefährdung für die Gesundheit von Tieren vorliegt - solche Verstöße immer mit einer Kürzung oder einem Ausschluss geahndet werden. Insofern handelt es sich bei den vorgegebenen Haltungsbedingungen für Tiere um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne § 264 StGB.

Konkret leiten sich die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, aus drei Richtlinien ab, und zwar aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13) sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 11) und Schweinen (GAB 12). Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Cross-Compliance-relevant sind die nationalen Vorschriften nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen.

Es liegen keine Informationen darüber vor, welche Angaben der Betrieb im Rahmen der Antragstellung genau über subventionserhebliche Tatsachen gemacht hat.

Sollte es sich um Cross-Compliance-relevante Zahlungen gehandelt haben, besteht jedoch - insbesondere aufgrund der Höhe der gewährten Zahlungen - der Verdacht, dass die Antragsteller den Subventionsgeber - entgegen der Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe - jedenfalls über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen haben.

Es steht zu vermuten, dass eine Offenbarungspflicht besteht. Auch § 3 SubvG begründet eine solche Pflicht. Danach ist der Subventionsnehmer dem Subventionsgeber gegenüber verpflichtet, alle für die Subventionsgewährung erhebliche Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Das Subventionsgesetz ist auch auf diese von EU-Recht gewährten Subventionen anwendbar, da sie Verfahrensregeln enthalten und deutsche Stellen tätig werden (LK-Tiedemann StGB, 12. Auflage, § 264 Rn. 11.). Insofern wird § 3 SubvG auch auf die EU Agrarförderung angewandt. Mithin bestand eine Offenbarungspflicht der Betriebsinhaber bezüglich der nicht eingehaltenen Anforderung gemäß Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz

von Schweinen (GAB 12) sowie der Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13).

Für den vorliegenden Fall gelten, abgesehen von allgemeinen Verpflichtungen zum Tierschutz, vor allem die Vorschriften zur Haltung von Schweinen. Aus Anhang II der VO (EU) NR. 1306/2013 ergibt sich, dass die Grundanforderungen an die Betriebsführung bei Schweinehaltung sich aus der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen ergeben.

a.

Verstoß gegen Cross-Compliance-Vorgaben

aa) Grundlegende Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, GAB 13

Zunächst soll auf die grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere eingegangen werden.

(aa) Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Hier heißt es zunächst, dass ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden muss. Weiterhin müssen etwa die Rationsgröße und Häufigkeit den physiologischen Anforderungen der Tiere entsprechen (vgl. hierzu Informationsbroschüre „Cross-Compliance Verpflichtungen 2017“, Ausgabe für Thüringen, S. 63, 9.1.6). Es ist folglich konkret zu überprüfen, inwieweit die Schweine in dem Betrieb der Angezeigten ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend ernährt wurden.

Lediglich in Ergänzung zu den bereits gemachten Ausführungen soll wie folgt vorgetragen werden:

Zu dem Bereich Ernährung zählen alle Verhaltensabläufe, die dem Funktionskreis Nahrungserwerbsverhalten zuzurechnen sind (siehe zu der gesamten Problematik auch *Wollenteit/Bruhn*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben).

Von einer angemessenen Ernährung kann nur ausgegangen werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind (vgl. hierzu *Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 2 TierSchG, Rn. 17):

- Deckung des physiologischen Bedarfs an Nahrungsstoffen,
- Darreichungsform, die das mit der Nahrungssuche und -aufnahme verbundene Beschäftigungsbedürfnis befriedigt,

- Gewährleistung gleichzeitiger Nahrungsaufnahme bei soziallebenden Tierarten.

Hinsichtlich des natürlichen Nahrungsspektrums von Schweinen lässt sich sagen, dass dieses abwechslungsreich ist und sowohl energiereiche als auch strukturierte und rohfaserreiche Nahrung umfasst. Schweine haben nicht nur ein ausgeprägtes Erkundungsverhalten, welches sie veranlasst, sich 70-80 % ihrer Gesamtaktivitätszeit mit der Nahrungssuche und -bearbeitung zu befassen. Darüber hinaus leben sie in Sozialverbänden und beschaffen sich gemeinsam mit ihrer Gruppe ihre Nahrung (*Weber, Wohlbefinden von Mastschweinen in verschiedenen Haltungssystemen unter besonderer Berücksichtigung ethologischer Merkmale, 2003, S. 29; Hirt/Maisack/Moritz, 2016, Vor §§ 21-30 TierSchNutzV, Rn. 5*). In ihrem natürlichen Lebensraum, der aus Wäldern mit Büschen und wasserreichen Gegenden besteht, durchwühlen sie den Boden großflächig nach Pilzen, Knollen, Wurzeln, Larven und Käfern (*Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt/ Reinke, 2016, Mastschweine, abrufbar unter*

<https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>; eingesehen am 02.03.2017). Da das Fressen ein Erkundungsverhalten voraussetzt, scheint die Erkundung ein inneres instinktives Bedürfnis der Tiere zu sein (*Weber, Wohlbefinden von Mastschweinen in verschiedenen Haltungssystemen unter besonderer Berücksichtigung ethologischer Merkmale, 2003, S. 29*). Wühlen, Nagen, mit dem Rüssel ihr Essen zu manipulieren und Kauen zählen somit zu den Hauptaktivitäten eines Schweins (*DTB E.V., Schweine – Haltung und Verhalten, S. 5; Siehe hierzu ausführlich Studnitz/Jensen/Pedersen, Why do pigs root and in what will they root? A review on the exploratory behaviour of pigs in relation to environmental enrichment, in: Applied Animal Behaviour Science 107 (2007) 183-197*).

Insofern ist von einem Verstoß gegen die Cross-Compliance-Anforderungen bezüglich des Fütterns und Tränkens auszugehen. Den Tieren steht ausweislich der Aufnahmen keinerlei Einstreu zur Verfügung. So wird den Schweinen nicht zugestanden,

- im Stroh oder einem anderen veränderbaren Substrat zu wühlen,
- in der Tiefstreu bzw. Einstreumatratze zu graben oder
- in einem ausreichend tief und umfangreich zur Verfügung stehenden anderen Substrat zu graben.

Das in der konventionellen Schweinehaltung zu beobachtende Wühlen im eigenen Kot bzw. „auf Beton“ ist defizitär, da eine Bearbeitung und Veränderung der Umgebung sowie ein Hineinwühlen in ein Substrat (vertikale Bewegung in die Tiefe) nicht ausgeführt werden können. Es handelt sich um ein Pseudowüh-

len, bei dem die Erkundungsmotivation nicht befriedigt werden kann (*Weber, Wohlbefinden von Mastschweinen in verschiedenen Haltungssystemen unter besonderer Berücksichtigung ethologischer Merkmale, 2003, S. 31, die die Einführung von Wühlmöglichkeiten für unabdingbar hält, S. 190*).

Die Schweine können das mit der Nahrungsaufnahme verbundene Beschäftigungsbedürfnis nicht befriedigen.

Bedingt durch die oben beschriebene massive Einschränkung des üblicherweise mit der Nahrungsaufnahme verbundenen Explorationsverhaltens erfolgt eine „Umorientierung“. Schweine, die unter diesen Bedingungen leben, entwickeln regelmäßig Verhaltensstörungen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Allein die Verhaltensmuster, die unter die Begrifflichkeit „ernähren“ fallen, sind im Ergebnis stark eingeschränkt oder vollständig unterdrückt (Siehe hierzu auch BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten, 2015, S. 96: Übersicht über bedeutende Tierschutzprobleme und wichtige Einflussfaktoren).

Es ist somit bei der hier praktizierten Sauenhaltung von einem Verstoß gegen die grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere auszugehen.

(bb) Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Nach den allgemeinen Vorgaben, GAB 13, muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (vgl. hierzu Informationsbroschüre „Cross-Compliance Verpflichtungen 2017“, Ausgabe für Thüringen, S. 62, 9.1.3).

Dem Verhalten von Tieren werden verschiedene Funktionen („Funktionskreise“) zugeschrieben, die diese unter naturnahen Bedingungen zeigen. (Im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren wird bei der Produktionsrichtung Schweinemast eine Unterteilung in folgende Funktionskreise des Verhaltens vorgenommen: Sozialverhalten, Fortbewegung, Ruhen und Schlafen, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, Komfort und Erkundung.). Zu einer verhaltensgerechten Unterbringung gehört, dass die Verhaltensabläufe eines jeden Funktionskreises möglichst ungehindert ausgelebt werden können – zumindest nicht in erheblichem Ausmaß unterdrückt werden.

Wie bereits unter II.2. ausführlich dargelegt, sind die Sauen in der sogenannten Kastenstandhaltung in ihrem Verhalten nahezu vollständig eingeschränkt.

Diese Art der Unterbringung entspricht damit ersichtlich nicht den Bedürfnissen der Schweine. Vielmehr ist eine Vereinbarkeit mit § 2 Abs. 1 TierSchG praktisch ausgeschlossen (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, Vor §§ 21-30 TierSchNutzV, Rn. 22).

Es ist davon auszugehen, dass die hier zu sehende Haltung von Sauen in Kastenständen für die Tiere aufgrund der massiven Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und damit einhergehenden Erkrankungen des Bewegungsapparats mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden ist, weil ihnen ein Lebensraum vorenthalten wird, der ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist (ebenso *Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, Vor §§ 21-30 TierSchNutzV, Rn. 23).

Dementsprechend ist von einem weiteren Verstoß gegen Cross-Compliance-Anforderungen auszugehen.

bb) Spezifische Vorgaben für den Schutz von Schweinen, GAB 12

Da es sich vorliegend um eine Sauenhaltung handelt, soll ergänzend auf die speziellen Vorgaben zur Schweinehaltung eingegangen werden:

(aa) Beschaffenheit der Haltungseinrichtung / Sauberkeit

Ausweislich der Haltungseinrichtung für Schweine muss allen Schweinen ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, der geeignet, physisch und temperaturmäßig angenehm und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt (Vergleiche Broschüre zur Cross-Compliance für Thüringen, 9.3.1 Haltungseinrichtung für Schweine, Seite 69).

Die Möglichkeit, das natürliche Körperpflegeverhalten ausführen zu können, ist eine maßgebliche Voraussetzung für das Wohlbefinden von Schweinen (vgl. hierzu *Reinke*, Mastschweine, Artikel für die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, 2016, abrufbar unter <https://albert-schweitzerstiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine/2>). Ermöglicht werden sollte den Tieren aus Sicht der Ethologie nicht nur die Eigenkörperpflege, sondern auch die gegenseitige Hautpflege (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, § 2 TierSchG, Rn. 24; BVerfGE 101, 1, 38; OVG Lüneburg, Beschl. vom 15.10.2012, Az.: 11 ME 234/12). Schweine haben ein ausgeprägtes Bedürfnis, sich an fremden Gegenständen, wie beispielsweise Bäumen oder Pfählen, zu kratzen oder zu scheuern, da sie nicht alle Körperstellen mit dem Rüssel oder den Hinterbeinen erreichen können (DLG Merkblatt 382, S. 13). Weiterhin ist ihnen eine Thermoregulation nur in sehr eingeschränktem Maße möglich, da

sie nicht über Schweißdrüsen verfügen. Schweine benötigen daher eine Abkühlungsmöglichkeit, um überschüssige Wärme abzuleiten. Unter naturnahen Bedingungen suhlen sich Schweine bereits ab einer Lufttemperatur von 18 Grad Celsius in Schlamm (KTBL, Verhalten von Schweinen, S. 7). Außerdem ist für Schweine – die entgegen ihrem Ruf sehr reinlich leben – die strikte Trennung von Kot- und Liegebereich von essentieller Bedeutung (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, Vor §§ 21-30 TierSchNutzV, Rn. 7; *Weber*, Wohlbefinden von Mast Schweinen in verschiedenen Haltungssystemen unter besonderer Berücksichtigung ethologischer Merkmale, 2003, S. 38). Schweine vermeiden es wenn möglich, Kot oder Urin in der Nähe ihres Schlafplatzes abzusetzen (KTBL, Verhalten von Schweinen, S. 4; *Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, Vor §§ 21-30 TierSchNutzV, Rn. 7.). Sie reagieren abweisend auf den konzentrierten und starken Geruch von Kot (DLG-Merkblatt 351, 2008, S.7).

Weder ist es den Schweinen in den Kastenständen möglich, Kot und Liegebereich zu trennen, noch können sie eine angemessene Körperpflege betreiben, denn zur Körperpflege sind keine geeigneten Einrichtungen bzw. Strukturen vorhanden.

Insofern ist auch hier von einer zumindest starken Einschränkung dieser Funktionskreise auszugehen.

Wie auf den Aufnahmen zu sehen ist, stehen die Schweine in ihrem eigenen Kot. Dies zeigen unter anderem die folgenden Aufnahmen:

- **PB 300141.JPG**
- **PB300158.JPG**

Auch hier liegt ein eklatanter Verstoß gegen die Cross-Compliance-Vorgaben vor, da den Schweinen kein sauberer Liegeplatz zur Verfügung steht.

(bb) Beschäftigungsmaterial

Gemäß Art. 3 Abs. 5 der RL 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen müssen Tiere unbeschadet der in Anhang I enthaltenen Auflagen ständig Zugang zu Beschäftigungsmaterial haben, das zumindest den in diesem Anhang festgelegten einschlägigen Anforderungen genügt. Danach müssen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z. B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann (vergleiche hierzu Broschüre Cross-Compliance Thüringen, Seite 70.). Diese Auflagen werden offensichtlich nicht eingehalten, da in den Ställen teilweise nur eine Kette pro Kastenstand als Beschäftigungsmaterial dienen soll. Diese Ketten, wie sie offenbar in der hiesigen Haltung

benutzt werden, können die verhaltensgemäßen Bedürfnisse von Schweinen, insbesondere nach Wühlen im krümeligen und verformbaren Material, nicht erfüllen (*Hirt/Maisack/Moritz*, 2016, §26 TierSchNutzV, Rn. 1).

b)

Es ist demnach von einem Verstoß gegen Cross-Compliance-relevante Vorschriften auszugehen. Sollte es bei den empfangenen ELER-Zahlungen um solche gehandelt haben, die Cross-Compliance-relevant sind, besteht demnach der Verdacht des Subventionsbetruges.

Weiterhin wird angeregt, die entsprechenden Stellen zu informieren, da die Betriebsprämie bei Verstößen gegen Cross-Compliance-Bestimmungen zu kürzen ist bzw. nach Art. 72 Abs. 3 EG (VO) Nr. 1122/2009 auch die Möglichkeit einer Kürzung für das Folgejahr vorgesehen ist (vgl. zur Kürzung der Direktzahlungen etwa VG Regensburg, Urteil vom 17. März 2016 – RN 5 K 14.1782 –juris).

Es wird gebeten, die entsprechenden Ermittlungen einzuleiten und uns über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Dr. Davina Bruhn

Anlagen:

1 DVD mit Fotos